

## **Vorwort 7**

### **Ein neuer Beamtenstand entsteht 8**

Die Entwicklung seit Einführung der staatlichen Registerführung 1875

### **Modethema Vererbungslehre 18**

Schon vor 1933 gab es Pläne, die Standesbeamten zur »Volksaufartung« heranzuziehen

### **Deutsche, Arier, Nichtarier 42**

Die Standesbeamten sollen die Bevölkerung durchsortieren

### **Erleiden werden ausgemerzt 58**

Die Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

### **Der Traum vom Sippenamt 62**

Die Standesämter sollen Sippenämter mit umfassenden Aufgaben werden

### **Die Nürnberger Gesetze 92**

Die Rassentrennung erhält einen gesetzlichen Rahmen |

Das Reichsbürgergesetz | Definition von Juden und »Mischlingen« |

Das Blutschutzgesetz | »Fremdrassige« gefährden Reinheit des deutschen

Blutes | Das Ehegesundheitsgesetz | Das Sippenamt kommt nicht |

Das Gesundheitsamt erhält den Vorrang

### **Rassenprobe beim Aufgebot 113**

Die Klassifizierung nach »Rassen« in der Praxis der Standesämter

### **Das Reichssippenamt 132**

Allein zuständig für die Klärung von Zweifelsfällen der rassischen Einordnung

**Deutsche Namen für deutsche Kinder 145**

Juden müssen Zwangsvornamen annehmen

**Schritt um Schritt gegen die Juden 167**

Aussonderung und Entrechtung erhalten einen rechtlichen Rahmen

**Erfassung der Zigeuner 184**

Auch bei der Verfolgung der Sinti und Roma wirken viele Behörden mit

**Das Großgermanische Reich 199**

Von der Rassen- zur Volkstumspolitik | Die Deutsche Volksliste |  
Vom Reichsbürger bis zum Schutzangehörigen

**Ein Echo der Verbrechen 228**

Todesmeldungen aus Euthanasieanstalten und Konzentrationslagern

**Was aus ihnen wurde 235**

Das Schicksal der handelnden Personen nach 1945 | Frick – Der Legalist  
des Unrechtsstaats | Mayer – Selbstmord am Kriegsende | Gercke –  
Sachverständiger wurde Standesbeamter | Stuckart – ein »Mitläufer« |  
Lösener – Reue und Selbstvorwürfe | Globke – Zuverlässig in drei  
Systemen | Bergmann – in Luxemburg verurteilt | Knost – Mitmachen  
und stiller Widerstand | Krutina – Gelegentliche »Lippenbekenntnisse« |  
»Standesbeamte« in den Tötungsanstalten

**Schlussbetrachtung 284**

**Danksagung 290**

**Abbildungen 292**

**Personenverzeichnis 305**

## **Rassenprobe beim Aufgebot**

### **Die Klassifizierung nach »Rassen« in der Praxis der Standesämter**

Mit dem Personenstandsgesetz, das 1938 in Kraft trat, war der Rahmen für die Arbeit der Standesbeamten neu bestimmt worden. Die umfangreiche Dienstanweisung, die folgte, enthielt auch die wichtigsten Bestimmungen aus den seit 1933 neu hinzugekommenen Gesetzen und Verordnungen, die zu beachten waren.

Wichtigste Aufgabe des Standesbeamten war nach wie vor die Eheschließung. Es war auch das Arbeitsgebiet, auf dem am meisten von ihm abhing, von seiner Gesetzeskenntnis, seiner Pflichtauffassung, seiner Menschlichkeit. Sie waren nicht immer leicht in Einklang zu bringen.

Schon seit 1876 oblag es dem Standesbeamten, mögliche Ehehindernisse festzustellen. Die Eheschließenden durften nicht anderweitig verheiratet sein. Der Standesbeamte musste also prüfen, ob sie ledig waren, oder, wenn schon einmal oder mehrfach verheiratet, ob diese früheren Ehen noch bestanden. Wer eine Ehe eingehen wollte, durfte nicht geschäftsunfähig sein. War ein Verlobter minderjährig, mussten der gesetzliche Vertreter und die Sorgeberechtigten zustimmen. Waren Ausländer beteiligt, musste geprüft werden, ob deren Heimatrecht eine Eheschließung gestattete, was durch ein Eheschließungszeugnis belegt werden musste. Ein absolutes Ehehindernis war schließlich die Blutsverwandtschaft in gerader Linie und zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, gleich ob sie auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruhte. Auch Schwägerschaft war ein Ehehindernis, doch konnte von ihm Befreiung erwirkt werden. Überkommen war auch das Eheverbot bei Ehebruch. Wer wegen Ehebruchs geschieden war, durfte den im Scheidungsurteil genannten Partner nicht heiraten. Auch hier war allerdings Befreiung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten möglich.<sup>221</sup>

---

221 Bis auf die Ehebruchregelung handelt es sich um die bis 1998 geltenden Ehehindernisse.

Die nationalsozialistische Regierung fügte eine ganze Reihe von Ehehindernissen und Erschwerungen hinzu, die der Standesbeamte nun zu beachten hatte. Dabei waren die einfachsten noch die besonderen Heiratsordnungen, die für Soldaten, für Angehörige der SS, der kasernierten Polizei und des Reichsarbeitsdienstes galten. Diese Ordnungen hatten unterschiedliche Zielsetzungen. Während Wehrmacht, Polizei und Arbeitsdienst zusätzliche Kosten und Umstände, die sich aus der Ehe ergaben, vermeiden oder doch kontrollieren wollten, kam es der SS auf die rassistische Reinheit und politische Zuverlässigkeit des Mitglieds und seiner Braut an. »Das erstrebte Ziel ist die erbgesundheitslich wertvolle Sippe deutscher, nordisch bestimmter Art«, hieß es im Heiratsbefehl des Reichsführers-SS, der schon am 31. Dezember 1931 erlassen worden war, als die SS noch eine Privatarmee war, der aber nun auch von den Behörden beachtet werden musste.<sup>222</sup>

In diesen neu hinzugekommenen Fällen beschränkte sich die Pflicht des Standesbeamten darauf, die Vorlage einer Heiratsurteilung zu verlangen. Lag sie vor, konnte er den Heiratswilligen so behandeln wie jeden andern auch. Ein ähnliches Verfahren war für die Ausführung des Ehegesundheitsgesetzes vorgesehen. Hier sollte die Entscheidung darüber, ob die Verlobten frei von ansteckenden Krankheiten und insbesondere erbgesund waren, dem Gesundheitsamt obliegen. Da sich die Ämter jedoch erst im Aufbau befanden, musste zunächst der Standesbeamte prüfen, ob eventuell ein Ehehindernis nach diesem Gesetz vorlag. In kleineren Gemeinden konnte er das oft schon aus eigener Kenntnis beurteilen. Hatte er einen Verdacht, forderte er die Verlobten auf, ein Eheauglichkeitszeugnis beizubringen, das sie sich beim Gesundheitsamt besorgen mussten. In jedem Fall musste er die Verlobten auf das Ehegesundheitsgesetz und die darin aufgeführten Ehehindernisse hinweisen und sie darauf aufmerksam machen, dass wissentlich falsche Angaben mit Strafe bedroht waren. Der Standesbeamte musste Versicherung und Warnung schriftlich protokollieren. Wenn ihm nicht sichere Tatsachen bekannt waren, die Zweifel aufkommen ließen, konnte er sich damit begnügen. Jedenfalls, so hieß es schließlich mildernd, solle die Rücksicht auf das

---

222 SS-Sturmbannführer *Friedrich-Wilhelm Osiander*, Die Bedeutung des Verlobungs- und Heiratsbefehls des Reichsführers SS, Familie, Sippe, Volk 1942, S 2.

Ehegesundheitsgesetz die Schließung gesunder Ehen nicht erschweren.<sup>223</sup>

Diese Ermahnungen erinnern an ähnliche Erlasse, mit denen zur Zeit der ausufernden Arierparagraphen ein Übereifer von Beamten gedämpft werden sollte. Gänzlich vertrauen wollte man dem Standesbeamten andererseits nicht. Er wurde verpflichtet, allen jeweils zuständigen Gesundheitsämtern den Aufgebotsantrag mitzuteilen, damit sie unverzüglich eingreifen konnten, falls etwa nach den dort schon vorhandenen Vorgängen oder sonst bekannten Tatsachen ein Ehehindernis aus dem Ehegesundheitsgesetz bestand. Das Gesundheitsamt teilte dann dem Standesbeamten nur mit, dass er ein Ehetauglichkeitszeugnis verlangen müsse. Er durfte in solchen Fällen die Eheschließung erst vornehmen, wenn ihm das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt wurde.<sup>224</sup> Vor allem wusste er stets, dass andere über ihn wachten. Seiner Großzügigkeit, zu der ihn vielleicht örtliche Freundschaften und Bindungen verleiten konnten, waren Grenzen gesetzt.

Bedeutender waren demgegenüber die Aufgaben des Standesbeamten bei der rassischen Einordnung von Ehemilligen. Auf lange Sicht war ihm hier sogar die zentrale Rolle bei der Durchsortierung der Einwohnerschaft Deutschlands zugedacht. Das 1938 eingeführte Familienbuch war, wenn auch nur ein Rudiment der einst angestrebten Sippenkartei des deutschen Volkes, als wichtigste Auskunftquelle gedacht, aus der jederzeit die Frage nach der »Rasse« eines Menschen beantwortet werden konnte. Das Vorhaben war auf einen Zeitraum von wenigstens einer Generation angelegt. Durch die systematische Erfassung der Eheschließenden im Standesamt sollte erreicht werden, »daß in etwa 30 Jahren die rassische Einordnung der weitaus überwiegenden Zahl aller im Deutschen Reich lebenden Menschen aus den Familienbüchern ersichtlich ist. Für die Durchführung rassenpflegerischer Maßnahmen ist das von großem Wert«, heißt es in der amtlichen Begründung des Personenstandgesetzes von 1938.<sup>225</sup>

Bei jeder Eheschließung wurde ein besonderes Blatt im Familienbuch angelegt. In ihm wurden alle Personenstandsfälle der neuen Familie ver-

---

223 Dienstanweisung 1938, §367.

224 Dienstanweisung 1938, §369 Abs. 2.

225 StAZ 1937, S. 387.

merkt und solange fortgeführt, bis eine dort registrierte Person ihr eigenes Familienblatt erhielt. Unverheiratete blieben im Familienbuch der Eltern, ebenso wurden dort die unehelichen Kinder der Töchter aufgenommen. Da bei der Eheschließung auch die Eltern der Brautleute mit ihrer Religion (eine frühere Angehörigkeit zum jüdischen Glauben musste ausdrücklich vermerkt werden) eingetragen wurden, standen zumindest für die Kinder der neuen Familie dem Standesbeamten bereits alle Angaben zur Verfügung, die er für die rassische Einordnung benötigte. Sie sollte im Familienbuch dauerhaft vermerkt werden.

Zunächst freilich waren diese Eintragungen noch selten. Der Standesbeamte musste deshalb bei jedem Aufgebot prüfen, ob eine Heirat nach den sog. Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetzen überhaupt zulässig war. Der erforderliche Nachweis der Abstammung war in § 358 der Dienstanweisung genau geregelt:

- »(2) Jeder Verlobte hat grundsätzlich eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch vorzulegen. Ein Verlobter, der im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch noch nicht eingetragen ist, hat vorzulegen
- a) seine Geburtsurkunde;
  - b) die Heiratsurkunde der Eltern.
  - c) falls unehelich geboren, die Geburtsurkunde der Mutter und, wenn der Vater bekannt ist, auch dessen Geburtsurkunde;
  - d) weitere Urkunden, insbesondere die Heiratsurkunde der Großeltern, jedoch nur, wenn dem Standesbeamten bestimmte Tatsachen bekannt sind, die für eine andere als die von den Verlobten behauptete Abstammung sprechen.<sup>226</sup>

(3) Ferner hat jeder Verlobte schriftlich oder zu Protokoll zu versichern, was ihm über die Rassenzugehörigkeit und die Religion der Großeltern bekannt ist. Auch hat er zu erklären, daß er die Angaben über die Abstammungsverhältnisse nach bestem Wissen gemacht habe. Wenn es aus besonderen

---

226 Als vorzulegende Unterlagen werden aufgezählt: Personenstandsurkunden, beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern, kirchliche oder sonstige beweiskräftige Bescheinigungen (für die Zeit vor 1875) oder auch ein ordnungsgemäß ausgefüllter und beglaubigter Ahnenpass. Dienstanweisung § 359.

Gründen angezeigt erscheint, kann der Standesbeamte auch eine eidesstattliche Versicherung verlangen.

(4) Kann der Verlobte nachweislich trotz aller Bemühungen die Heiratsurkunde der Eltern oder eine andere beweiskräftige Bescheinigung über die Religionszugehörigkeit der Eltern und Großeltern nicht beibringen, insbesondere wenn es sich um im Ausland geborene Personen handelt, so kann der Standesbeamte sich mit einem ordnungsgemäßen Familienstammbuch oder mit der Versicherung in Abs. 3 begnügen und auf die Heiratsurkunde der Eltern verzichten. Hat er aber Anlaß zu der Annahme, daß die Verlobten oder einer von ihnen nicht deutschblütig seien, kann er die Beschaffung eines Abstammungsbescheides der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, fordern.

(5) Ist der uneheliche Vater weder aus den Personenstandsbüchern (Standesregistern) noch aus den Vormundschaftsakten zu ersehen (vgl. Abs. 2c) und fehlen auch sonstige Beweismittel für die Feststellung des Vaters, so kann bis zum Beweis des Gegenteils ohne weiteres angenommen werden, daß das uneheliche Kind einer deutschblütigen Mutter auch einen deutschblütigen Vater besitzt.«<sup>227</sup>

Diese für die damaligen Verhältnisse fast liberal wirkende Ausnahmeregelung für unehelich Geborene hatte praktische Gründe. Die Zahl der unehelich geborenen Vorfahren war auch bei Mitgliedern der Parteiorganisationen nicht klein. Der »Führer« selbst hätte bei schärferen Bestimmungen Mühe gehabt, seine arische Abstammung zu beweisen.<sup>228</sup> Schon 1936 hatte deshalb der Innenminister in einem Erlass vom 6. Juli 1936, mit dem die Reichsstelle für Sippenforschung entlastet werden sollte<sup>229</sup>, bestimmt:

---

227 *Fhr. von Ulmenstein* von der Reichsstelle geht davon aus, dass sich »in den meisten Fällen unehelicher Geburt der Erzeuger ermitteln und beim Abstammungsnachweis nennen lassen« wird. StAZ 1937, S. 314.

228 Hitlers Vater Alois wurde als uneheliches Kind der Anna Schicklgruber geboren und erst 21 Jahre nach dem Tod des angeblichen Erzeugers, Johann Georg Hiedler, nachträglich legitimiert.

229 RdErl. des RuPrMdI vom 6. Juli 1936 – IA 46/5018b, StAZ 1936, S. 242.

»(3) Außereheliche Geburt des Nachweispflichtigen gibt nicht ohne weiteres Veranlassung zur Einholung eines Gutachtens von der Reichsstelle für Sippenforschung. Auch hier wird in vielen Fällen eine eingehende Prüfung der Behörden an Hand der standesamtlichen Register, Gerichtsakten usw. zu einer hinreichenden Aufklärung über die Abstammung des Vaters führen. Geben standesamtliche Register, Gerichtsakten usw. keinen Aufschluß und ist auch sonst nicht nachzuweisen, wer der Vater war, so wird ein uneheliches Kind bei deutschblütiger oder artverwandter Abstammung mütterlicherseits bis zum Beweise des Gegenteils, oder wenn nicht besondere Umstände des Falles dagegensprechen, als deutschblütig oder artverwandt anzusehen sein.«

Dass es sich hierbei auch um einen Ausfluss des Bemühens handelt, Übereifer zu dämpfen, lässt Friedrich Knost 1936 erkennen. Er spricht sich dafür aus, uneheliche Kinder deutschblütiger Mütter ohne Einschränkungen als arisch zu bezeichnen und nicht die vorsichtiger, aber Zweifel offen lassende Formel, »hat als arisch zu gelten« zu benutzen.<sup>230</sup> Im selben Jahr will Knost die Vermutung deutschblütiger Geburt auch für die unehelichen Kinder von »Halbjüdinnen« gelten lassen. »Es besteht kaum eine Wahrscheinlichkeit, daß eine Halbjüdin sich nur mit einem Juden geschlechtlich eingelassen haben soll«, antwortet Knost in der Standesamtszeitschrift einem Fragesteller, rät ihm aber vorsichtshalber, ein Gutachten der Reichsstelle einzuholen.<sup>231</sup> Bei Jüdinnen sollte zwar von der Vermutung ausgegangen werden, dass ihre unehelichen Kinder einen jüdischen Vater hätten, doch gab es Ausnahmen. 1937 stufte die Reichsstelle für Sippenforschung das uneheliche Kind einer Jüdin als Mischling 1. Grades ein, nahm als Erzeuger also einen Nichtjuden an. In der sehr ausführlichen Begründung, die alle Variationen der Problemstellung erörtert, wird schließlich als entscheidend die »erfahrungsgemäße, wenn auch bedauerliche Tatsache« angesehen, dass Juden zwar gerne außerehelich mit deutschblütigen Mädchen verkehrten, beim Verkehr mit Jüdinnen sich aber grundsätzlich verpflichtet fühlten, die Mutter zu heiraten und das Kind zu legitimieren. Da dies im vorliegenden

---

230 Der Charakter der Abstammungsvermutung, StAZ 1936, S. 180.

231 Die Abstammungsvermutung bei unehelicher Geburt, StAZ 1936, S. 364.

Fall nicht geschehen sei, könne ein deutschblütiger Vater angenommen werden.<sup>232</sup>

Der Kommentar von Stuckart/Globke zu den Nürnberger Gesetzen ermahnt den Standesbeamten zwar, die Prüfung habe »bei der großen Bedeutung, die im nationalsozialistischen Staat der Trennung des deutschen und jüdischen Blutes zukommt, ... mit aller notwendigen Sorgfalt zu erfolgen«. Auf der anderen Seite dürfe der Standesbeamte aber »keine übertriebenen Anforderungen an den Nachweis der Abstammung stellen. Solche Anforderungen würden in weitesten Kreisen des deutschen Volkes kein Verständnis finden. Es darf nie übersehen werden, daß der Kreis der deutschen Staatsangehörigen mit jüdischem Bluteinschlag, deren Blutzusammensetzung zu der deutschen Rassengesetzgebung geführt hat, nicht mehr als 2,3 % der Bevölkerung umfaßt.« Auch Stuckart/Globke stellen dann fest, dass ein deutscher Staatsangehöriger, wenn der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt ist, als deutschblütig angesehen werden kann, sofern nicht bestimmte Tatsachen für einen jüdischen Bluteinschlag sprechen.<sup>233</sup>

In der Mehrzahl der Fälle konnte der Standesbeamte ohne weiteres zur Klassifizierung schreiten. Ausschlaggebend war dabei die Einordnung der Großeltern, um die sich der Standesbeamte also vorzüglich kümmern musste. Wichtigstes Beweismittel war das religiöse Bekenntnis. Es gab aber nur dann den Ausschlag, wenn in den Dokumenten als Religion mosaïsch, israelitisch oder einfach jüdisch angegeben war. In diesem Fall war sogar ein Gegenbeweis nicht zulässig. War der Betreffende zum christlichen Glauben übergetreten, nutzte ihm das nichts. Die Religion war nur ein Indiz, entscheidend blieb das »Blut«. Auch wenn der Großvater eines Verlobten bereits als Christ geboren und getauft worden war, wurde er als Jude eingestuft, wenn seine beiden Eltern der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten. Hingegen galt ein einzelner jüdischer Vorfahr auf der Ebene der Urgroßeltern des Verlobten als unschädlich. Dasselbe galt für zwei oder mehr jüdische Urgroßeltern in verschiedenen Stämmen der Ahnenreihe. Ein Verlobter, dessen vier Großeltern

---

232 *Frhr. von Ulmenstein*, Erzeuger unbekannt, StAZ 1937, S. 313.

233 *Wilhelm Stuckart/Hans Globke*, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, München 1936, S. 101.

nach nationalsozialistischem Sprachgebrauch jeweils Halbjuden waren (aber nicht Glaubensjuden sein durften), hatte zwar einen Erbanteil von 50 % »jüdischem Blut«, galt aber dennoch, wenn keiner seiner Großeltern »volljüdisch« war, als »deutschstämmig«.

Drei »volljüdische« Großeltern genühten nach dem Gesetz, um einen Menschen als Juden einzustufen. Zwei machten ihn zum Halbjuden, wie sie auch in amtlichen Papieren genannt wurden, obwohl die offizielle Bezeichnung Mischling 1. Grades war. Ein »volljüdischer« Großelternteil genühte, um als Vierteljude oder offiziell Mischling 2. Grades definiert zu werden. Waren die Großeltern bestimmt, war die weitere Einordnung nur noch eine simple Rechenaufgabe.

Etwas mehr Arbeit hatten die Standesbeamten bei den sogenannten Geltungsjuden. Das waren die Mischlinge, die sich nach Erlass der Nürnberger Gesetze zum Judentum bekannt hatten, von ihren Eltern dazu bestimmt worden waren, oder die in Missachtung dieser Gesetze, also nach damaligem Sprachgebrauch in Rassenschande gezeugt worden waren. Sie galten als Juden, wurden ihnen in jeder Hinsicht gleichgestellt, mussten später die jüdischen Zwangsvornamen annehmen und den Stern tragen. Schließlich teilten sie mit ihnen Deportation und Vernichtung.

Die Einstufung war im allgemeinen endgültig. Es gab jedoch auch Fälle, in denen sie sich ändern konnte. Ein wachsamer Standesbeamter aus Kiel machte seine Kollegen darauf aufmerksam. Heiratete ein Mischling 1. Grades einen Juden, wurde er damit selbst zum Geltungsjuden und musste fortan einen jüdischen Vornamen tragen. Zwar müsse der Jude den Vornamen selbst beantragen, doch erscheine es wegen einer alsbaldigen, auch in der Namensführung erkennbaren reinlichen Scheidung richtiger, diese Angelegenheit gleich von Amts wegen zu regeln und nicht einem späteren Entschluss der Beteiligten zu überlassen. Der Standesbeamte werde weiter auch dafür Sorge zu tragen haben, dass die Namensergänzung auch dem Geburtseintrag der betreffenden Person zugeführt wird. War der Betroffene bereits einmal verheiratet, so müsse auch der frühere Eintrag ergänzt werden, damit die Judeneigenschaft auch aus diesem Register für jedermann erkennbar sei.<sup>234</sup>

---

234 *Peter Ellgaard*, Israel und Sara als Zwangsvornamen für Juden, StAZ 1940, S. 152.

War als Ergebnis dieser Prüfungen einer der Verlobten als Jude oder jüdischer Mischling einzuordnen, musste der Standesbeamte erneut seine Dienstanweisung konsultieren. Die Vielzahl der Möglichkeiten war verwirrend. Die DA unterschied 32 Varianten, die sich ergeben konnten. Sie entstanden daraus, dass nicht nur die rassische Einordnung beachtet werden musste, sondern auch die Staatsangehörigkeit. So konnten Ausländer untereinander auch in Deutschland ohne Rücksicht auf etwaige Rassenunterschiede heiraten. Ebenso durfte ein Ausländer gleich welcher Rassezugehörigkeit einen inländischen Juden heiraten, denn nur das deutsche Blut werde geschützt.<sup>235</sup>

Hilfreiche Beamte entwickelten bald Übersichtstabellen, an denen sich die Kollegen orientieren konnten, wer wen heiraten durfte, wem die Ehe verwehrt war und wer nur mit Genehmigung heiraten durfte. Manche Hilfsmittel wirkten mathematisch abstrakt wie das Entscheidungskreuz von Dr. Werner Lottmann (Ständiger erbbiologischer Mitarbeiter der Beilage und Mitglied der Reichsbund-Geschäftsstelle).<sup>236</sup> Andere komplizierten das Gesamtbild weiter, indem sie zusätzlich die Gruppe der Staatenlosen aufnahmen und bei ihnen wieder nach inländischem oder ausländischem Wohnsitz unterschieden und auch berücksichtigten, ob es sich um einen früheren Reichsangehörigen mit ausländischem Wohnsitz handelte.<sup>237</sup>

Wie die Kommentare zu den Nürnberger Gesetzen deutlich machten, war die Trennung der beiden angeblichen Rassen wiederum auf Zeit angelegt. Die Juden sollten aus der Volks- und aus der Blutsgemeinschaft ausgeschieden werden. Bei den zunächst sogenannten Dreivierteljuden (die also drei jüdische Großeltern hatten) wurde schon vom Gesetzgeber summarisch entschieden. Sie waren »Juden« und unterlagen sämtlichen Auflagen und Beschränkungen wie die sogenannten Volljuden. Sie bildeten mit ihnen die »jüdische Blutsgemeinschaft«.

Die sogenannten Mischlinge 2. Grades mit nur einem jüdischen Großelternanteil (auch Vierteljuden genannt) sollten innerhalb einer Generation im deutschen Volkstum aufgehen. Sie zählten zur »deutschen Bluts-

---

235 Dienstanweisung 1938, §360 Abs. 1.

236 StAZ 1935, S. 405.

237 So u. a. Standesbeamter *Offers*, StAZ 1936, S. 87 ff.

gemeinschaft« und durften Deutschblütige ohne Einschränkung heiraten. Die Kinder aus solchen Ehen galten nicht mehr als Mischlinge, sondern als deutschblütig, weil unter ihren vier Großeltern keiner mehr »volljüdisch« war. Allerdings erfüllten sie nicht die strengeren Bedingungen des sog. Großen Ariernachweises, der nicht an die Großeltern, sondern an die zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem 1. Januar 1800, lebenden Ahnen anknüpfte. Sie konnten also weder der NSDAP oder ihren Gliederungen (auch nicht der sog. Stamm-Hitlerjugend) angehören, noch konnten sie bestimmte Berufe (Beamte, Erbhofbauern, Verleger usw.) ausüben. Damit sich der Einschmelzungsprozess nicht verzögerte, war ihnen nicht nur die Heirat mit Juden und Mischlingen 1. Grades verboten<sup>238</sup>, sondern auch die Heirat untereinander, also mit anderen Mischlingen 2. Grades. »Nachdem einmal entschieden ist, daß die Vierteljuden im deutschen Blut aufgehen sollen, will diese Bestimmung durch das Eehindernis der Entstehung neuer Vierteljuden vorbeugen und vierteljüdischen Menschen nur den Weg offen lassen, sich mit Ehegatten rein deutschen Blutes zu verheiraten, oder mindestens mit solchen, die nicht mehr als einen jüdischen Urgroßelternteil haben.«<sup>239</sup>

Als eigentliches Problem der Nürnberger Gesetze bezeichneten die Fachleute der damaligen Zeit die Mischlinge 1. Grades, also die sogenannten Halbjuden mit zwei »volljüdischen« Großeltern. Ein solcher Mischling stehe in rassebiologischer Hinsicht weder dem Juden näher noch dem Deutschblütigen, sondern von beiden gleich weit entfernt in der Mitte zwischen ihnen.<sup>240</sup> Der Kommentator tröstet sich jedoch mit

---

238 Mischlinge 2. Grades durften ebenso wie Deutschblütige zwar mit Genehmigung einen Mischling 1. Grades heiraten, doch war dazu die Zustimmung des Stellvertreters des Führers erforderlich, der sie regelmäßig verweigerte. Lösener spricht von Tausenden von Anträgen, aber nur etwa einem Dutzend Genehmigungen. *Bernhard Lösener*, Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Stuttgart 1961, S. 285.

239 *Bernhard Lösener/Friedrich A. Knost*, Die Nürnberger Gesetze, Berlin, 1941, S. 24.

240 *Bernhard Lösener/Friedrich A. Knost*, Die Nürnberger Gesetze, Berlin, 1941, S. 24.

dem Gedanken, dass in vielen Fällen das Leben schon entschieden habe und eine weitere gesetzliche Regelung nicht mehr nötig sei. Hat der Halbjude bereits einen deutschen Ehepartner, sind die Kinder Mischlinge 2. Grades und gehören damit schon zur deutschen Blutsgemeinschaft. Hat er einen Juden geheiratet oder gehört er der jüdischen Religionsgemeinschaft an, wird das als Bekenntnis zum Judentum gewertet. Der »Mischling« wird damit zum »Geltungsjuden«.

Ohne Genehmigung durften Halbjuden nur einen Juden oder einen anderen Halbjuden heiraten, im ersten Fall mit dem eigenen und dem Übertritt etwaiger Nachkommen zur jüdischen »Blutsgemeinschaft«, im zweiten mit der Folge, dass die Problemgruppe der Halbjuden mit den Kindern aus dieser Ehe neue Mitglieder erhielt.<sup>241</sup> Die Mischlinge 1. Grades blieben damit gefährdet. Hätte Hitlers Reich und System angedauert, wären sie möglicherweise, wie es die SS forderte, mit den Juden umgebracht oder sterilisiert und damit zum Aussterben verurteilt worden.<sup>242</sup> Immerhin wurden die Vorschriften über Ehehindernisse nach dem Blutschutzgesetz als vollzählig und abschließend bezeichnet.<sup>243</sup> § 361 der DA bestimmte ausdrücklich:

---

241 Eine Ausnahme ergab sich bei den Abkömmlingen von zwei »Halbjuden«, die ihrerseits aus der Verbindung von »Halbjuden« stammten. Da diese Abkömmlinge unter ihren Großeltern keine »Volljuden« mehr hatten, galten sie als »deutschblütig«.

242 Bei der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 schlug Reinhard Heydrich, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, »zunächst theoretisch« vor, die Mischlinge 1. Grades den Juden gleichzustellen und zu deportieren. Ausgenommen, aber sterilisiert werden sollten u. a. Halbjuden mit Kindern aus Mischehen. Protokoll der Wannseekonferenz, Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, NG 2856. Lösener berichtet über die weiteren Auseinandersetzungen, dass im Reichsgebiet schätzungsweise 39 000 Personen betroffen waren. *Bernhard Lösener*, Als Rassereferent, S. 299 ff.

243 *Wilhelm Stuckart/Hans Globke*, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, S. 96, nennen die Regelung »erschöpfend«.

»(1) Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung bei einer Heirat, also bei Aufgebot, Eheschließung, Ausstellung des Eheschließungszeugnisses, wegen jüdischen Bluteinschlags in anderen als den nach §356 DA unter B und C bezeichneten Fällen nicht verweigern.

(2) Der Standesbeamte hat grundsätzlich in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob ein Eheverbot vorliegt. Er soll nicht aus Unsicherheit oder Bequemlichkeit die Entscheidung dem Amtsgericht überlassen, indem er seine Mitwirkung ablehnt.«

Aber auch hier wurde nicht vergessen, dem Standesbeamten nochmals mit dem Zuchthaus zu drohen:

»(3) Wenn der Standesbeamte eine Eheschließung dem Mischehe-Verbot zuwider zuläßt, macht er sich strafbar. Unter Umständen werden auch die Eheschließenden ebenso wie der Standesbeamte mit Zuchthaus bestraft und ist die Ehe nichtig.«

Schwieriger wurde es für den Standesbeamten, wenn er Zweifel daran hatte, dass ein Heiratskandidat »deutschblütig« war. Neben den Juden wurden in Gesetzen, Verordnungen und Kommentaren dazu ausdrücklich nur die Sinti und Roma (damals allgemein noch Zigeuner genannt) und die Neger mit ihren Mischlingen (meist als »Bastarde« bezeichnet) eindeutig als nicht deutschblütig aufgeführt. Die Dienstanweisung von 1938 gab den Standesbeamten ebenfalls wenig präzise Angaben. In §352 heißt es dazu,

»(1) Deutschen oder artverwandten Blutes ist, wer der nordischen, fälischen, dinarischen, westischen, ostischen oder ostbaltischen Rasse oder einer Mischung dieser Rassen angehört. Dies wird im allgemeinen bei den Angehörigen der Völker, die in Europa geschlossene Siedlungen bewohnen, und bei ihren artreinen Abkömmlingen in außereuropäischen Ländern der Fall sein.

(2) Für Personen deutschen und für Personen artverwandten Blutes ist der einheitliche Begriff »deutschblütig« zu verwenden, der an die Stelle des früher verwendeten Begriffs »arisch« getreten ist.«

Dementsprechend bestimmte §353:

»Personen artfremden Blutes (fremdblütig) sind die Menschen, die nicht Träger deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) sind. In Europa kommen außer den Juden im allgemeinen die Zigeuner als fremdblütig in Betracht.«

Personen, die aus Verbindungen deutschblütiger und fremdblütiger Personen hervorgegangen sind, werden in §354 rundweg als Mischlinge bezeichnet. Etwas ungenau wird dann behauptet, das Gesetz unterscheide zwischen Mischlingen 1. und 2. Grades. Tatsächlich wurden präzise Bestimmungen nur für die Abkömmlinge von Juden getroffen.

Bei anderen »Nicht-Deutschblütigen« musste der Standesbeamte prüfen, ob »eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist«. Hatte er begründete Zweifel, konnte er nicht selbst entscheiden, sondern musste die Verlobten auffordern, ein Ehefähigkeitszeugnis des Gesundheitsamtes zu beschaffen. Ein Ehefähigkeitszeugnis war immer dann zu verlangen, wenn ein Verlobter Zigeuner, Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart herumziehende Person ist<sup>244</sup>, heißt es dann ausdrücklich.

Zunächst hatte diese Bestimmung, von den Sinti und Roma und den wenigen Abkömmlingen farbiger Besatzungssoldaten im Rheinland<sup>245</sup> abgesehen, nur begrenzte Bedeutung. Zweifelsfragen, ob Perser und Afghanen als deutschblütig angesehen werden konnten, wurden nur selten vorgebracht und unterschiedlich beantwortet. Ein besonderer Fall waren die Japaner, die zwar eindeutig nicht als deutschblütig angesehen werden konnten, andererseits aber die Verbündeten im Dreierpakt waren.<sup>246</sup> Gelegentlich versuchte ein Standesbeamter, die »Artfremden« näher zu definieren. So führte einer unter zahlreichen außereuropäischen Völkern auch Türken, Inder und Perser sowie Japaner als artfremd auf.

---

244 Dienstanweisung 1938, §363 Abs 3.

245 Zum Problem dieser »Mischlinge« siehe *Reiner Pommerin*, Sterilisierung der Rheinlandbastarde, Düsseldorf 1979.

246 Ein Beispiel für die unklare Situation war die japanische Ehefrau des bekannten Filmschauspielers Viktor de Kowa, die Sängerin Michiko Tanata, die er erst im August 1941 heiratete und über die in den Medien ausführlich und positiv berichtet wurde.

In einem Einzelfall, so berichtet er, habe das Innenministerium auch entschieden, dass ein Armenier artfremd sei.<sup>247</sup> Gemeinhin herrschte zumindest in den Anfangsjahren des Regimes aber eine kunstvoll aufrechterhaltene Unbestimmtheit, die außenpolitisch bedingt war.<sup>248</sup>

Die Vorschrift, dass artverwandte Europäer der Einfachheit halber als deutschblütig anzusehen waren, führte später zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten, als sich das Großgermanische Reich abzuzeichnen begann, das nach dem Krieg errichtet werden sollte. Konnten alle Europäer wirklich noch als artverwandt gelten? Eine öffentliche Diskussion darüber wurde nicht geführt, stattdessen gab es bald Einzelregelungen für die unterworfenen Völker. Darüber wird noch zu berichten sein, ebenso wie über die Behandlung der Sinti und Roma.

Waren alle Bedenken ausgeräumt und die Aufgebotsfrist abgelaufen, konnte der Standesbeamte zur Eheschließung schreiten. Über die Jahre hinweg hatte es Auseinandersetzungen in der Standesbeamtschaft darüber gegeben, wie feierlich die Amtshandlung sein dürfe. Krutina hatte sich stets gegen die Bestrebungen der überzeugten Nationalsozialisten gewandt, quasi-religiöse Formen einzuführen.

Das Ergebnis war ein Kompromiss. Einerseits, so bestimmte die Dienst-anweisung, sollte die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden.<sup>249</sup> Das Trauzimmer solle mit einem Bild oder einer Büste des Führers, der

---

247 *Mulle*, Das Ehehindernis des §6 der 1 AusfVO zum Blutschutzgesetz, StAZ 1942, S. 72.

248 »Vertraulich« berichtete das Innenministerium am 18. April 1935 über eine Tagung im Auswärtigen Amt mit Vertretern anderer Reichsbehörden und des Rassenamtes der Partei. Als Ergebnis hieß es, die Rassenpolitik müsse zwar konsequent beibehalten, aber besser dargestellt werden. Sie gehe nicht von einer »Anderswertigkeit«, sondern von einer »Andersartigkeit« der Rassen aus. Besondere Rücksicht wurde gegenüber Japanern, Chinesen und Indern empfohlen. Einzelfälle sollten von den jeweiligen Ministerien entschieden werden. RuPrMdI-Nr. 1 A1092/5012 h.

249 In der heutigen Formulierung der Dienst-anweisung ist »feierlich« entfallen. Es heißt nur: »Der Raum, in dem die Ehe geschlossen wird, muss diesen Anforderungen entsprechen.« §187 Abs. 1,2.

Reichs- und Nationalflagge oder dem Hoheitszeichen des Reiches (dem Adler mit Hakenkreuz) und mit Blumen geschmückt sein. Andererseits sollten die Feierlichkeiten nicht in einer mehr oder weniger guten Nachahmung kirchlicher Gebräuche bestehen, sondern eine würdige Gestaltung von besonderer Eigenart erfahren. Eine Verbindung der standesamtlichen Trauung mit kultisch-religiösen Feierlichkeiten war nicht zulässig. Damit sollte den neuheidnischen Kulturen der Zugang verwehrt werden.

Die Partei aber ließ sich so leicht nicht aussperren. Auf Wunsch der Verlobten könne die Trauung unter Mitwirkung von Parteiorganisationen feierlicher ausgestaltet werden, doch solle dabei eine der Geschäftslage des Standesamtes Rechnung tragende Zeitdauer nicht überschritten werden.<sup>250</sup> Gegen die Teilnahme von Abordnungen der Parteiorganisationen sowie gegen eine Spalierbildung vor dem Standesamt sei nichts einzuwenden.<sup>251</sup>

Bundesdirektor Krutina hatte das Dilemma schon 1937 so beschrieben: »Bei dieser dauernden Gefahr, die Eheschließung entweder so dürftig zu gestalten wie ein Grundstücksgeschäft oder nach der anderen Seite durch Ansprache und feierliche Zeremonie den Brauch der Kirche nachzuahmen, war es schwer, einen befriedigenden Zustand zu finden.« Erst das Dritte Reich habe fordern können, das heilige Gelöbnis, die Ehe, im Sinne der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit zu schließen.<sup>252</sup> Krutina lobte dann ein Buch eines Chemnitzer Standesbeamten, das nach Art der Musterreden für Gemeindepolitiker Trauungsansprachen für jeden Geschmack und Anspruch bot.<sup>253</sup>

Krutina hatte bereits indirekt warnend darauf hingewiesen, dass das »Schwarze Korps«, die Wochenzeitung der SS, sich zum Thema gemeldet und eine Gestaltung der Trauungszeremonie im nationalsozialistischen Sinne gefordert habe.<sup>254</sup> Ein halbes Jahr später ließ er die Partei unmittelbar zu Wort kommen und druckte eine Musterrede des Gauschulungslei-

---

250 Dienstanweisung 1938, §444.

251 A. a. O.

252 *Edwin Krutina*, Kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, StAZ 1937, S. 48.

253 *Bäßler*, Worte an die Eheschließenden, Berlin 1937.

254 Das Schwarze Korps vom 4. November 1936.

ters der NSDAP Magdeburg-Anhalt, Johannes Brennecke ab. Die relativ kurze Ansprache weist vor allem auf den völkischen Charakter der Ehe hin, die kein Selbstzweck sei, sondern »dem ewigen Deutschland durch ihre Fruchtbarkeit zu dienen« habe. Der Frau soll gesagt werden: »Der Frauen größter Schimpf ist die bewußte Flucht vor der Mutterschaft.« Im Hitler-Buch »Mein Kampf«, das jedes Brautpaar erhielt, könne der Vers von Will Vesper eingetragen werden:

»Halte Dein Blut rein.  
Es ist nicht nur Dein.  
Es kommt weit her.  
Es fließt weit hin.  
Es ist von tausend Ahnen schwer.  
Und alle Zukunft strömt darin.  
Halte rein das Kleid  
Deiner Unsterblichkeit.«<sup>255</sup>

Ein Düsseldorfer Standesbeamter meldete sich Anfang 1938 mit eigenen Vorschlägen für die Zeremonie zu Wort. Auch er betont die Rasse als Mittelpunkt des allgemeinen Lebens und bezeichnet es als verwerflich, gesunde Kinder der Nation vorzuenthalten. Der Standesbeamte solle von der »Heiligkeit des Gelöbnisses« sprechen, das vor ihm abgelegt werde.<sup>256</sup> Der Rest der Zeremonie mutet eher konventionell bürgerlich an. Nach dem Jawort sollen die Eheleute zu den leisen Tönen des Kaiser-Quartetts von Haydn die Ringe wechseln.<sup>257</sup>

Krutina leistete noch einmal hinhaltenden Widerstand gegen »kultische« Handlungen. Es sei zwar verständlich, wenn bei einem Ehepaar, »insbesondere sofern sich Bräutigam oder Braut oder beide Teile in führenden Stellungen der Bewegung befinden, auch der Wunsch nach einer besonders feierlichen Ausgestaltung ihrer Eheschließung ... wach ist. ... Aber dazu gibt es schöne andere Möglichkeiten, die zudem noch den

---

255 StAZ 1937, S. 250 f.

256 *Kirschbaum*, Die Form der Eheschließung auf dem Standesamt Düsseldorf, StAZ 1938, S. 17.

257 Den Ringwechsel hatte Krutina noch kurz zuvor abgelehnt. StAZ 1937, S. 249.

Vorteil besitzen, daß man sich nicht um die besonders in größeren Städten sehr beschränkte Zeit des Standesbeamten zu kümmern braucht.«<sup>258</sup>

Ende 1942 gab es dann keine Hemmungen mehr. Der Standesamtsleiter und kommissarische Kreishauptstellenleiter für Feiargestaltung in Posen schildert ein komplettes Szenario mit Auftritten von Soldaten, Parteivertretern, Hitlerjungen und BDM-Mädchen, die feierliche Verse rezitieren. Das Ganze ist durchaus pseudoreligiös, zumal ständig, wenn auch unbestimmt von Gott die Rede ist, dem es durch Taten zu dienen gelte.<sup>259</sup>

Eine solch bombastische Feier im nordisch-»gottgläubigen« Stil war auch 1942 nicht die Regel. Doch dass die Standesamtszeitung ihr im vierten Kriegsjahr zwei Seiten des schon bewirtschaftet knappen Raumes widmete, zeigt, wie wenig das ausdrückliche Verbot kultisch-religiöser Feierlichkeiten der Dienstanweisung noch galt und wohin der Kurs gehen sollte.

So sehr Krutina gegen kultische Handlungen eingestellt war, so war er doch dafür, die Trauzeremonie herauszuheben und dem Standesbeamten eine würdige Position zu verschaffen. Die Dienstanweisung vom Dezember 1938 hatte wenigstens einen seiner Herzenswünsche erfüllt: Es war den Gemeinden nunmehr freigestellt, den Standesbeamten anzuhalten, bei der Eheschließung (Trauung) eine Amtstracht anzulegen. Beschaffung und Gestaltung blieben der Gemeinde überlassen. Die Amtstracht sollte jedoch so gewählt sein, dass sie sich in Schnitt und Farbe von anderen eingeführten staatlichen oder kirchlichen Amtstrachten deutlich unterschied.<sup>260</sup>

München, die Hauptstadt der Bewegung<sup>261</sup>, versäumte keine Zeit. Schon am 18. Januar 1939 trug Sixtus Schorr, einer der Mitbegründer des Reichsbundes, die neue Amtstracht für Münchner Standesbeamte. Der

---

258 StAZ 1937, S. 419.

259 Rieve, Eine Hochzeitsfeier im Standesamt der Gauhauptstadt Posen, StAZ 1942, S. 189 ff.

260 Dienstanweisung 1938, §444 Abs. 3.

261 Den großen Städten waren Beinamen gegeben worden. So war Frankfurt die Stadt des deutschen Handwerks und Nürnberg die Stadt der Reichsparteitage.

»Völkische Beobachter«, die Zeitung der NSDAP, beschrieb die vom Kostümbildner Rothermel entworfene Tracht als »lang herabfallende Robe in sattem Braun mit dunkelbraunen Samtaufschlägen, die noch mit Besätzen in beiden Farben verziert sind. Die weiten Ärmel sind an ihren unteren Enden in Falten zusammengefasst. Zur Robe gehört noch ein Barrett, das in den gleichen Farben ausgeführt ist. Auch der Protokollführer trägt eine in einfacherer Ausführung gehaltene Robe mit dunkelbraunem Besatz. Diesen feierlichen Amtstrachten wurde auch die Amtskleidung des Offizianten angepasst, der zum braunen Rock mit dem goldgestickten Stadtwappen auf dem linken Ärmel eine in hellerem Braun gehaltene Hose trägt. Die Mütze ist mit Goldschnüren verziert.«<sup>262</sup> Der feierlichen Premiere wohnten die Spitzen der Stadtverwaltung bei.<sup>263</sup>

Krutina begrüßte die willkommene Neuerung und bedauerte nur, dass die Robe nicht das Hoheitszeichen, also den Adler mit Hakenkreuz, aufweise. Diesen schönsten Schmuck zu tragen, sei der Standesbeamte bis jetzt noch nicht berechtigt.<sup>264</sup> Immerhin zierte der Adler mit dem Hakenkreuz bereits seit 1936 das kleine Reichssiegel des Standesbeamten.<sup>265</sup> Die Ehe wurde auch nicht mehr »kraft des Bürgerlichen Gesetzbuches«, sondern »im Namen des Reiches« geschlossen.<sup>266</sup> Die Reichsdienstflagge durfte der Standesbeamte allerdings nur dann hissen, wenn er kein Gemeindebeamter war.<sup>267</sup> Die zwiespältige Stellung des Standesbeamten als Gemeindebeamter einerseits, Ausführender von Reichsrecht andererseits, blieb so sichtbar.

Auch die Zeremonie, mit der den frisch gebackenen Brautleuten seit dem Mai 1936 die Bibel der Bewegung, Hitlers »Mein Kampf«, überreicht wurde, trug Kennzeichen dieser Zwitterstellung. Der Standesbeamte

---

262 Eine Amtstracht ist den Gemeinden heute freigestellt. Sie »muß sich in Schnitt und Farbe von eingeführten staatlichen oder kirchlichen Dienst- oder Amtstrachten deutlich unterscheiden«. § 187 Abs. 2 DA.

263 Bericht von *Knost*, StAZ 1939, S. 62.

264 StAZ 1939, S. 53.

265 Erlass des RmDI über die Reichssiegel, StAZ 1936, S. 105.

266 Dienstanweisung 1938, § 448. Heute lautet die Formel: »kraft Gesetzes«. BGB § 1312 Abs. 1.

267 RdErl. des RuPrMdi vom 30. März 1936 – IA 1576/4015, StAZ 1936, S. 150.

konnte sich als Vertreter des Führers fühlen, bezahlen aber musste das Buch die Gemeinde, der es theoretisch freistand, auf die Gabe auch zu verzichten.<sup>268</sup> Für Blinde sollte »Mein Kampf«, der wohl am wenigsten gelesene Bestseller aller Zeiten, in Blindenschrift beschafft werden.<sup>269</sup>

»Die Aushändigung kommt nur in Betracht, sofern keiner der Ehegatten Jude ist und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt«, heißt es weiter in dem grundlegenden Runderlass. Es war nicht die einzige Ehrung, von der Juden ausgeschlossen waren. Ausdrücklich vorgeschrieben wurde, dass Juden nicht als Trauzeugen auftreten durften, wenn die Verlobten deutsche Staatsangehörige und deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades waren. Die Juden wurden hier in eine Reihe gestellt mit Minderjährigen, Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte in einem Strafverfahren aberkannt, und Personen, die wegen Meineids bestraft worden waren.<sup>270</sup>

Warum Juden nicht würdig sein sollten, als Trauzeugen selbst bei Verwandten (Mischlingen 2. Grades) aufzutreten, wurde nicht erläutert. Die ausgesprochen bössartige Diskriminierung verstand sich offensichtlich von selbst.

---

268 »Es ist erwünscht, daß die Standesbeamten, soweit die finanzielle Lage der Gemeinden, die die Lasten der Standesamtsverwaltung tragen, dies nicht ausschließt, bei der Eheschließung jedem Ehepaar das Buch des Führers ›Mein Kampf, Volksausgabe, aushändigen.« RdErl. des RMdI vom 10. April 1936, zitiert nach StAZ 1936, S. 129 (vgl. Abb. Nr. 14).

269 StAZ 1936, S. 201.

270 Dienstanweisung 1938, §445 Abs. 2.

Man kann jetzt der Tabelle je ein Kreuz setzen. Wir geben die Tabelle nachstehend nochmals in der richtigen Form wieder:

		1. Abteilung:				
Abteilung:	A (D)	A 1/2	1/4	1/4	1/4	Titel der jüdischen Ehepartner
	1/2	+	+	o	o	
	1/4	o	o	+	+	
	1/4	o	o	+	+	

Die vorstehende Tabelle zeigt an, wie nach den Bestimmungen vom 14. 11. 1935 bei den verschiedenen möglichen Eheschließungen zu verfahren ist.

Die Zeichen bedeuten:

A: Jüdisch  
 1/2: Mischehe mit einem jüd. Großeltern  
 1/4: Mischehe mit zwei jüd. Großeltern  
 1/4: Jüdisch mit vier jüd. Großeltern  
 + die Ehe ist ohne weiteres gestattet  
 o die Ehe ist nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers möglich  
 - die Ehe ist verboten

Übersichtstabelle zur Anwendung der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz und der 1. Verordnung zum Blutschutzgesetz bei Eheschließungen. [S. 121]

Quelle StAZ 1935, S. 420

### Das Blutschutzgesetz und das Ehegesundheitsgesetz.

Für die Praxis der deutschen Standesbeamten.

(Herausg. auf Nr. 15/1936.) Von Regierungsinспектор Christian Müller, Wiesbaden.

Zu den bislang gemachten Ausführungen werden im folgenden schematische Übersichten als Ergänzungen zur 1. Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes gegeben.

#### Schematische Darstellung und Begriffserklärung.

Wsk. Zum besseren Verständnis sind die vorher üblichen Bezeichnungen in Klammern beigelegt, z. B. (1/2).

I. Juden:

a) - 1/2 (1/2), hat vier jüdische Großelternanteile; b) - 1/4 (1/4), hat zwei jüdische Großelternanteile.

(I a u. b ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit.)

c) - 1/2 (1/2), Mischehe mit zwei jüdischen Großelternanteilen, wenn auf ihn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zutrifft, (Wsk. z. B. wenn er bei Erlass des Gesetzes der jüdischen Weltanschauung angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird usw. Diese Kategorie soll in Beispielen mit § 5 bezeichnet werden.)

(c nur deutsche Staatsangehörige.)

II. Mischehen:

a) - M. I. Gr. (1/2 +), Mischehe mit zwei jüdischen Großelternanteilen ohne die Nachzahlung des § 5 Abs. 2, daher mit + bezeichnet - Mischehen ersten Grades.

b) - M. II. Gr. (1/4), Mischehe mit einem jüdischen Großelternanteil - Mischehen zweiten Grades.

(I a u. b nur deutsche Staatsangehörige.)

III. Deutschblutige:

(III nur deutsche Staatsangehörige.)

Das Gleiche gilt auch für weibliche Personen -

---

**Verbotene Ehen:**

a) Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit

-	-
-	-
-	-
-	-

1/2 (1/2)                      Deutsche Staatsangehörige

Deutschblutige

b) Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit

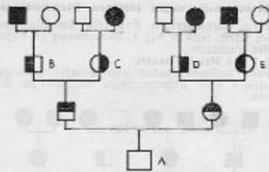
-	-
-	-
-	-
-	-

1/2 (1/4)                      Deutsche Staatsangehörige

Deutschblutige

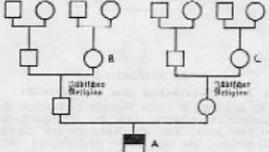
Abbildung aus einer Reihe von Mustern für die rassische Einordnung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit. [S. 121]

Quelle StAZ 1936, S. 286



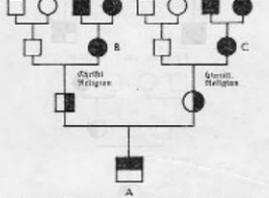
A gilt als Deutschblütiger: die 4 Geschwister B, C, D, E sind zwar Halbjuden, aber keiner von ihnen ist volljüdisch. Die 4 jüdischen Großeltern kommen nicht in Betracht.

3. Um Schwierigkeiten bei der Weiterführung auszuweichen, ist ausdrücklich bestimmt, daß ein Großelternteil, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder angehört, ohne weiteres als Angehöriger der jüdischen Rasse gilt; ein Gegenbeweis ist nicht zulässig.



A gilt als Mischling 1. Grades, obgleich alle seine Vorfahren u. U. deutschblütig sind, denn die 2 Großelternreihe - B und C - bekennen sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft.

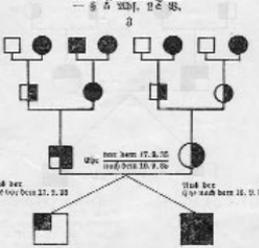
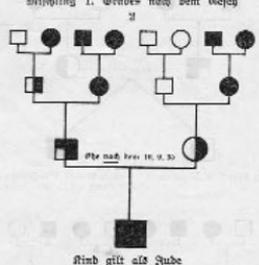
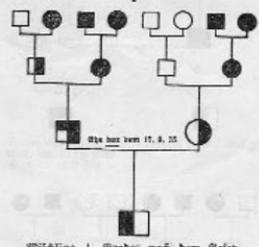
4. Daneben ist natürlich ein der Rasse nach volljüdischer Geschlechterteil immer Jude, auch wenn er nicht jüdischer Religion ist oder gewesen ist.



A ist Mischling 1. Grades, obgleich alle 2 Großelternreihe und auch die Eltern sich zur christlichen Religion bekennen, 2 Großelternreihe - B und C - sind der Rasse nach volljüdisch.

Nach § 5 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz gilt auch der vom 2. volljüdischen Großeltern abstammende Halbangehörige jüdische Mischling 1. Grades als Jude:  
 a) der beim Erlaß des Gesetzes (16. 9. 1935) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,  
 b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;  
 ferner gilt derjenige als Jude:  
 c) der aus einer Ehe mit einem Juden (1/2 oder 1/4) im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem Blutstammengesetz (16. 9. 35) gelassen ist.

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;  
 ferner gilt derjenige als Jude:  
 c) der aus einer Ehe mit einem Juden (1/2 oder 1/4) im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Blutstammengesetz (16. 9. 35) gelassen ist.



d) der aus einem außerehelichen Verkehr mit einem Juden (1/2 oder 1/4) im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Abbildung eines der von einem Standesbeamten entworfenen Muster zur rassischen Einordnung aufgrund der Nürnberger Gesetze. [S. 122] Quelle STAZ 1936, S. 89